Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/1590

01. 06. 95

Sachgebiet 100

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.
— Drucksachen 13/901, 13/1558 —

Entwurf eines Jahressteuergesetzes (JStG) 1996

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

   a) Vor Buchstabe a wird folgender Buchstabe O a eingefügt:

      ‚O a) In Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

      „Zu den Betriebsausgaben gehören auch Aufwendungen für das Zurücklegen des Weges des Steuerpflichtigen zwischen Wohnung und Betriebsstätte sowie für Familienheimfahrten in entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4, 5 und Abs. 2.“‘

   b) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:

      ‚c) Absatz 5 Nr. 6 wird wie folgt gefaßt:

      „6. Aufwendungen des Steuerpflichtigen für das Zurücklegen des Weges zwischen Wohnung und Betriebsstätte und für Familienheimfahrten. § 4 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt. Die Aufwendungen sind bei Steuerpflichtigen, die für ihre Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte und für Familienheimfahrten ein betriebliches Kraftfahrzeug nutzen, abweichend von Satz 1 in Höhe von 0,04 vom Hundert des Listenpreises einschließlich Umsatzsteuer des Kraftfahrzeugs im Zeitpunkt der Erstzulassung je Kalendermonat für jeden Entfernungskilometer und Aufwendungen je Familienheimfahrt in Höhe

von 0,00267 vom Hundert des Listenpreises je Entfernungskilometer nicht abziehbar."'

2. Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 10 a eingefügt:

,10 a. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Aufwendungen des Arbeitnehmers für das Zurücklegen des Weges zwischen Wohnung und Arbeitsstätte."

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Zur Abgeltung dieser Aufwendungen ist für jeden Arbeitstag, an dem der Arbeitnehmer den Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zurücklegt, ein Betrag von 0,61 Deutsche Mark je Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte anzusetzen; für die Bestimmung der Entfernung ist die kürzeste Straßenverbindung maßgebend."

cc) In Satz 3 werden die Worte „sind die Fahrten" durch die Worte „ist die Zurücklegung des Weges" ersetzt.

dd) Satz 4 wird gestrichen.

b) Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Zur Abgeltung der Aufwendungen für die Familienheimfahrten ist Nummer 4 Satz 2 entsprechend anzuwenden."

c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Nummer 4 Satz 4" durch die Worte „Satz 3 Nr. 4 Satz 2" ersetzt.'

3. Nach Nummer 33 wird folgende Nummer 33 a eingefügt:

,33 a. In § 40 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten" durch die Worte „für das Zurücklegen des Weges" ersetzt.'

Bonn, den 1. Juni 1995

Rudolf Scharping und Fraktion

Begründung

Allgemein

Der Änderungsantrag hat das Ziel, eine Entfernungspauschale von 0,61 DM je Entfernungskilometer aufkommensneutral einzuführen.

Nach geltendem Recht ist für Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit dem eigenen Kraftfahrzeug

eine Kilometerpauschale in Höhe von 0,70 DM (Pkw), 0,33 DM (Motorrad oder Motorroller), 0,28 DM (Moped oder Mofa) oder 0,14 DM (Fahrrad) je Entfernungskilometer zu berücksichtigen. Die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte wird nach der kürzesten benutzbaren Straßenverbindung bemessen. Bei der Benutzung anderer Verkehrsmittel, insbesondere Bahn oder Bus, aber auch Taxi und Flugzeug können die tatsächlichen Fahrtkosten geltend gemacht werden. Fußgängern entstehen für das Zurücklegen des Weges zwischen Wohnung und Arbeitsstätte keine Werbungskosten.

Die gegenüber der Benutzung anderer Verkehrsmittel erheblich höhere steuerliche Entlastung der Fahrten mit dem Pkw übt seit jeher einen starken Anreiz aus, das eigene Fahrzeug für die Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu benutzen. Diese Entlastungswirkung hat dazu beigetragen, daß eine Verlagerung des individuellen Kraftfahrzeugverkehrs auf öffentliche Verkehrsmittel bisher nicht in dem Maße vorangeschritten ist, wie es die verkehrs-, energie- und umweltpolitischen Erfordernisse verlangen. Die steuerliche Präferenz des Kraftwagens hat daneben die Bildung von Fahrgemeinschaften, das Umsteigen auf das Fahrrad oder den Fußweg zur Arbeitsstätte eher behindert.

Eine nicht mehr vorwiegend kostenorientierte, sondern für alle Arbeitnehmer gleich hohe Entfernungspauschale bewirkt, daß bei Arbeitnehmern, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln den Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zurücklegen, die steuerliche Entlastung den Kostenaufwand erheblich minimiert, ihn bei bestimmten Entfernungen sogar ausgleicht oder überkompensiert. Dadurch entsteht ein finanzieller Anreiz zur Änderung des bisherigen individuellen Verkehrsverhaltens mit den wünschenswerten Folgen der Entlastung des Straßenverkehrs, von Einsparungen im Energieverbrauch, einer Verringerung der Luftverschmutzung und von Lärm. Insgesamt ist der gesamtwirtschaftliche Nutzen von so großer Bedeutung, daß die mit der Entfernungspauschale verbundene Beeinträchtigung des steuerlichen Grundsatzes der am Aufwand orientierten individuellen Leistungsfähigkeit für diesen Bereich hingenommen werden kann. Steuerliche Regelungen können auch Gegenstand von Lenkungsfunktionen für außersteuerliche Ziele sein. Die vorstehend beschriebenen Ziele sind auch mit dem verfassungsrechtlichen Prinzip der Leistungsfähigkeit vereinbar.

Die mit der verkehrsmittelunabhängigen Entfernungspauschale bewirkte Typisierung des Aufwands wird – neben den außersteuerlichen Motivationen – auch durch den damit verbundenen erheblichen Vereinfachungseffekt gerechtfertigt. Dieser liegt u. a. darin, daß bei der bisherigen Kilometerpauschale vielfach Sachverhaltsstreitigkeiten darüber bestehen, welches Verkehrsmittel tatsächlich benutzt worden ist und ob eine Fahrgemeinschaft bestanden hat. Solche Auseinandersetzungen werden mit der Einführung der Entfernungspauschale vermieden.

Die Umwandlung der Kilometerpauschale in eine verkehrsmittelunabhängige Entfernungspauschale soll aufkommensneutral erreicht werden.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zur Änderung des § 4 EStG

Die Entfernungspauschale gilt aus Gründen der Gleichbehandlung auch für Gewerbetreibende und andere Selbständige. Demzufolge dürfen die in den Betriebsausgaben enthaltenen Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte sowie für Familienheimfahrten den Gewinn nicht mindern. Dabei ist es ohne Bedeutung, welches Verkehrsmittel (Motorrad, Pkw, Taxi, Bahn, Flugzeug, Schiff u. a.) benutzt wird. Wird jedoch ein betriebliches Kfz benutzt, ist der zu kürzende Betriebsausgabenabzug aus Vereinfachungsgründen nicht im Wege des Einzelnachweises, sondern pauschaliert zu ermitteln.

Zur Änderung des § 9 EStG

Zu Buchstabe a (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG)

Zu Doppelbuchstaben aa und bb (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 1 und 2 EStG)

Die Bestimmung enthält die erforderlichen Änderungen zur Einführung einer Entfernungspauschale je Arbeitstag sowie die Festlegung des Pauschbetrags von 0,61 DM je Kilometer.

Für Steuerpflichtige mit Gewinneinkünften ist die Entfernungspauschale – wie die bisherige Kilometerpauschale – ebenfalls anzuwenden. Das gilt auch, wenn der Steuerpflichtige den Weg zwischen Wohnung und Betriebsstätte zu Fuß zurücklegt. Denn die Typisierung des Aufwandes in § 9 gilt für den betrieblichen Bereich entsprechend (vgl. § 4 Abs. 4 Satz 2). Soweit für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte und für Familienheimfahrten höhere Aufwendungen entstehen, als sie durch die Entfernungspauschale berücksichtigt werden, begrenzt § 4 Abs. 5 Nr. 6 den Betriebsausgabenabzug auf die Entfernungspauschale.

Zusätzliche Fahrten an einem Arbeitstag sind durch die Regelung in Buchstabe a Doppelbuchstabe bb ausgeschlossen; die Regelung im bisherigen Satz 2 soll im Rahmen der durch die Entfernungspauschale angestrebten größeren Typisierung und Vereinfachung nicht fortgeführt werden.

Zu Doppelbuchstaben cc und dd (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 3 und 4 EStG)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aus Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb.

Zu Buchstabe b (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 4 EStG)

Die Einführung einer Entfernungspauschale soll sich auch auf Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung unabhängig davon erstrecken, wie der Weg zwischen Beschäftigungsort und Ort des eigenen Hausstands zurückgelegt wird. Die neue Verweisung in § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 4 trägt dieser Maßgabe Rechnung.

Zu Buchstabe c (§ 9 Abs. 2 EStG)

Die Entfernungspauschale gilt grundsätzlich zwar auch für Behinderte. Der in § 9 Abs. 2 genannte Personenkreis kann jedoch für das Zurücklegen des Weges zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und für Familienheimfahrten die tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigen.

Zur Änderung des § 40 EStG

Eine Pauschalierung der Lohnsteuer für Zuschüsse des Arbeitgebers für das Zurücklegen des Weges zwischen Wohnung und Arbeitsstätte soll nicht davon abhängig sein, wie der Arbeitnehmer diesen Weg zurücklegt.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333